

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin
der SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA, Mainz („**SCHOTT Pharma KGaA**“)
und
des Geschäftsführers
der SCHOTT Pharma Mexico GmbH, Mainz, („**SCHOTT Pharma Mexico**“)

über den Gewinnabführungsvertrag vom 12. Dezember 2024

nach § 293a AktG

zur Unterrichtung der Aktionäre der SCHOTT Pharma KGaA und der Gesellschafter der SCHOTT Pharma Mexico sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der SCHOTT Pharma KGaA (Tagesordnungspunkt 8) der ordentlichen Hauptversammlung der SCHOTT Pharma KGaA am 4. Februar 2025) und der Gesellschafterversammlung der SCHOTT Pharma Mexico erstatten der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der SCHOTT Pharma KGaA und der Geschäftsführer der SCHOTT Pharma Mexico den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag:

1.) Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

SCHOTT Pharma KGaA und SCHOTT Pharma Mexico haben am 12. Dezember 2024 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser wird der Hauptversammlung der SCHOTT Pharma KGaA am 4. Februar 2025 gemäß §§ 293, 295 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der SCHOTT Pharma Mexico hat am 12. Dezember 2024 zugestimmt. Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der SCHOTT Pharma Mexico.

2.) Vertragsparteien

SCHOTT Pharma KGaA ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 51230 eingetragene Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Mainz. Ihr Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres. Gegenstand der Gesellschaft ist laut Satzung die Entwicklung, die Herstellung, die Be- und Verarbeitung sowie der Vertrieb von Behältern und sonstigen Erzeugnissen aus Glas, Kunststoff oder anderen Materialien, sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art in Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen zur Verwendung überwiegend in der Pharmaindustrie. Die SCHOTT Pharma KGaA ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Bilanzsumme der SCHOTT Pharma KGaA betrug im (Rumpf-)Geschäftsjahr 2022 EUR 744,86 Mio., im Geschäftsjahr 2023 EUR 788,53 Mio. und im Geschäftsjahr 2024 EUR 801,59 Mio. Der Bilanzgewinn belief sich im (Rumpf-)Geschäftsjahr 2022 auf EUR 25,39 Mio., im Geschäftsjahr 2023 auf EUR 50,05 Mio. und im Geschäftsjahr 2024 auf EUR 67,34 Mio.

Die SCHOTT Pharma Mexico ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 51018 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres. Alleinige Gesellschafterin ist die SCHOTT Pharma KGaA. Gegenstand des Unternehmens ist laut Satzung der Erwerb und die Verwaltung eigenen Vermögens. Tatsächlich betreibt die SCHOTT Pharma Mexico kein operatives Geschäft. Sie hält die Beteiligung an der SCHOTT de Mexico S.A. de C.V. in Veracruz, Mexico.

Die Bilanzsumme der SCHOTT Pharma Mexico betrug im (Rumpf-)Geschäftsjahr 2022 EUR 98,3 Mio., im Geschäftsjahr 2023 EUR 98,3 Mio. und im Geschäftsjahr 2024 EUR 98,4 Mio. Der Bilanzgewinn belief sich im (Rumpf-)Geschäftsjahr 2022 auf ca. EUR –1.878 (Bilanzverlust), im Geschäftsjahr 2022 auf EUR 5.221 und im Geschäftsjahr 2024 auf EUR 22.853.

3.) Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags

Nach § 1 des Ergebnisabführungsvertrags ist SCHOTT Pharma Mexico verpflichtet, das jeweilige Handelsbilanzergebnis unmittelbar auf die SCHOTT Pharma KGaA zu übertragen oder mit ihr zu verrechnen. Dabei dürfen in der Handelsbilanz der SCHOTT Pharma Mexico Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) nur mit Zustimmung der SCHOTT Pharma KGaA gebildet werden, und auch nur dann, wenn und soweit sie bei vernünftiger kaufmännischer Einschätzung dem Grunde und der Höhe nach wirtschaftlich begründet sind.

SCHOTT Pharma KGaA kann verlangen, dass Beträge, die während der Dauer dieses Vertrags in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, den Rücklagen entnommen werden, um einen während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen oder um als Gewinn abgeführt zu werden.

Erträge aus der Auflösung einer vorvertraglichen anderen Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB) dürfen indes während der Laufzeit dieses Vertrages nicht abgeführt werden.

Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der SCHOTT Pharma Mexico wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres 2024/2025, d.h. ab dem 1. Oktober 2024.

Der Vertrag ist zunächst für fünf Jahre unkündbar. Danach kann er ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Der Vertrag sieht keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vor, da SCHOTT Pharma KGaA alleinige Gesellschafterin der SCHOTT Pharma Mexico ist. Aus diesem Grunde bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

Insgesamt enthält der Vertrag Regelungen, wie sie im Konzernverbund üblich sind.

4.) Zweck und wirtschaftliche Bedeutung

Der Ergebnisabführungsvertrag dient der Herstellung einer ertrags- und umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der SCHOTT Pharma KGaA und der SCHOTT Pharma Mexico.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung von SCHOTT Pharma KGaA und SCHOTT Pharma Mexico. Hierdurch wird ein steuerlicher Gewinn- und Verlustausgleich ermöglicht. Dadurch fällt nur bei SCHOTT Pharma KGaA als Organträger Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an. Der Vertrag ermöglicht damit eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verlust der SCHOTT Pharma Mexico.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags, mit der die zuvor beschriebenen Ziele gleichermaßen erreicht werden könnten, besteht nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne des § 292 AktG eine zusammengefasste Besteuerung der Parteien nicht erreicht werden.

Mainz, 12. Dezember 2024

SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA

Andreas Reisse
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Almuth Steinkühler
Mitglied des Vorstands

SCHOTT Pharma Mexico GmbH

Dr. Thomas Krohe
Geschäftsführer